



Wien, am 01.08.2022

INFORMATION betreffend COVID-19 – Mail Nr. 70

Weiterführende Informationen für Partnerinstitutionen des AMS Wien

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Partnerinnen und Partner des AMS Wien,

bezüglich der aktuellen 2. Novelle zur 2. COVID-19-BMV; COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung ergeht folgende Information:

ad 2. Novelle zur 2. COVID-19-BMV; COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung

Mit der am 1.8.2022 in Kraft tretenden Covid-19-Verkehrsbeschränkungs-Novelle (BGBl II 2022/295 – siehe Anhang) wurde die Quarantänepflicht aufgehoben und infizierte Personen dürfen weitgehend am öffentlichen Leben teilnehmen.

Diese Personen dürfen, sofern sie nicht krank geschrieben sind, freiwillig an AMS-Förderangeboten teilnehmen, wenn sie eine FFP2-Maske tragen. Für andere Teilnehmer_innen besteht keine Maskenpflicht.

Es ist tunlichst dafür Sorge zu tragen, dass neben dem korrekten Tragen einer Maske auch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen eingehalten werden sowie **allenfalls** – sofern dies nach der Eigenart des Förderangebotes möglich ist – **eine online Teilnahme ermöglicht wird**. Während eines Krankenstands ist die Teilnahme an einer Maßnahme jedenfalls ausgeschlossen.

Für infizierte Personen besteht keine verpflichtende Teilnahme an Schulungsmaßnahmen für die Dauer der Verkehrsbeschränkung (10 Tage ab positivem Corona-Test, wenn sie nicht schon früher ein negatives Testergebnis haben). Daher ist bei Abwesenheiten in diesem Zeitraum von einer Sanktion nach § 10 AIVG abzusehen. Infizierte Personen ohne Symptome, die nicht an Förderangeboten teilnehmen, sind daher als entschuldigt zu führen. Infizierte Personen mit Symptomen, haben eine Krankmeldung beim Arzt vorzunehmen.

Die Träger können in begründeten Fällen strengere Regelungen (z.B. Betretungsverbote) erlassen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nach der Eigenart des Kurses ein enger physischer Kontakt zu anderen Personen oder Kontakt mit besonders vulnerablen Personengruppen erforderlich ist.

Zu diesen und weiteren Festlegungen siehe den Erlass des BMAW vom 29.07.2022, GZ 2022-0.548.420 (siehe Anhang).

Für den Fall, dass Teilnehmer_innen während der Teilnahme Symptome aufweisen, sind diese unverzüglich auf die Abklärung mittels Test hinzuweisen.

ad bereits an COVID-19 erkrankte Personen

Achtung, aktuelle Absonderungsbescheide haben mit 31.7.2022 ihre Gültigkeit verloren und gehen in die Verkehrsbeschränkung über. Somit muss im Krankheitsfall eine Krankmeldung beim Arzt erfolgen.

ad Risikogruppenverordnung

Die Regelungen für Risikogruppen tritt gemäß Verordnung BGBl II 2022/293 (siehe Anhang) wieder mit 1.8.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.10.2022.

Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines COVID-19-Risiko-Attests.

Zur umfassenden Information finden Sie im Anhang der übermittelten Informationsmail:

- Erlass des BMAW vom 29.07.2022, GZ 2022-0.548.420
- Covid-19-Verkehrsbeschränkungs-Novelle (BGBl II 2022/295)
- Verordnung BGBl II 2022/293

Mit freundlichen Grüßen

Martin Erhard-Kainz und Sonja Weghaupt